



Synopse

Abfallentsorgungssatzung 2019 inkl. Änderungssatzungen mit der Abfallentsorgungssatzung 2027 – geänderte Paragraphen

Paragraph / Abschnitt	Bisherige Fassung	Geplante Neufassung	Begründung
§ 9 Abs. 1 Abfalltrennung	(1) Folgende Abfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt bereit zu halten und der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen, soweit Systeme für eine Getrenntsammlung angeboten werden oder Annahmestellen die Abfälle annehmen: 1. biologisch verwertbare Abfälle (§ 10), 2. Altpapier, Pappe, Kartonagen (§ 11), 3. geringe Mengen gefährlicher Abfälle (§ 12), 4. Bauabfälle und mineralische Abfälle (§ 13), 5. Sperrmüll (§ 14), 6. haushaltstypischer Schrott, Altmetalle (§ 15), 7. Altbatterien (§ 16), 8. Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 17),	(1) Folgende Abfälle sind im Rahmen der Überlassungspflicht getrennt bereit zu halten und der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen, soweit Systeme für eine Getrenntsammlung angeboten werden oder Annahmestellen die Abfälle annehmen: 1. biologisch verwertbare Abfälle (§ 10), 2. Altpapier, Pappe, Kartonagen (§ 11), 3. geringe Mengen gefährlicher Abfälle (§ 12), 4. Bau- und Abbruchabfälle (§ 13), 5. Sperrmüll (§ 14), 6. Altmetalle und Alttextilien (§ 15), 7. Altbatterien (§ 16), 8. Elektro- und Elektronikaltgeräte (§ 17), 9. sonstiger Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle (Restabfall) (§ 18), 10. ~~Klärschlamm~~	Seit dem 1. Januar 2025 gilt gemäß § 20 Abs. 2 KrWG eine gesetzliche Pflicht zur getrennten Sammlung von Textilabfällen. Unter Punkt 6 wurden Alttextilien und Schuhe neu aufgenommen und der § 15 der Abfallentsorgungssatzung entsprechend erweitert. Punkt 10. Klärschlamm wurde gestrichen, weil dieser von der Entsorgung durch die Stadt Cottbus/Chóśebuz in der Funktion als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 5 Abs. 1 Abfallentsorgungssatzung ausgeschlossen ist.



	9. sonstiger Hausmüll und gewerbliche Siedlungsabfälle (Restabfall) (§ 18), 10. Klärschlamm		
§ 10 Abs. 3, 5, 6 und 7 Biologisch verwertbare Abfälle (Bioabfälle)	(3) Bioabfälle gemäß Abs. 1 sowie aus anderen Herkunftsbereichen, wenn diese nach Art und Menge den aus privaten Haushaltungen entsprechen, können der Stadt auf freiwilliger Basis im Holsystem über haushaltsnahe Sammelbehälter (Bioabfallbehälter) gemäß § 19 Abs. 1 Punkt 1 und im Bringsystem bis zu max. 1 m³ je Anlieferung auf den Wertstoffhöfen (Anhang II Punkt 3) überlassen werden. Es ist untersagt, nicht kompostierbare Abfälle in die Bioabfallbehälter einzufüllen. Dies gilt auch für kompostierbare Kunststoffbeutel, da diese für die Verarbeitung der Bioabfälle in der Vergärungsanlage nicht geeignet sind. Der Bioabfall darf in loser Form, in Zeitungspapier eingewickelt oder im Papierbeutel in die Bioabfallbehälter eingefüllt werden. (5) Größere Mengen Grünschnitt, Laub und Strauchwerk aus Hausgärten können bis zu max. 2 m³ je Anlieferung auf den	(3) Bioabfälle gemäß Abs. 1 sowie aus anderen Herkunftsbereichen, wenn diese nach Art und Menge den aus privaten Haushaltungen entsprechen, können der Stadt auf freiwilliger Basis im Holsystem über haushaltsnahe Sammelbehälter (Bioabfallbehälter) gemäß § 19 Abs. 1 Punkt 1 ~~und im Bringsystem bis zu max. 1 m³ je Anlieferung auf den Wertstoffhöfen (Anhang II Punkt 3)~~ überlassen werden. Es ist untersagt, nicht kompostierbare Abfälle in die Bioabfallbehälter einzufüllen. Dies gilt auch für kompostierbare Kunststoffbeutel, da diese für die Verarbeitung der Bioabfälle in der Vergärungsanlage nicht geeignet sind. Der Bioabfall darf in loser Form, in Zeitungspapier eingewickelt oder im Papierbeutel in die Bioabfallbehälter eingefüllt werden. (5) ~~Größere Mengen Grünschnitt, Laub und Strauchwerk aus Hausgärten können bis zu max. 2 m³ je Anlieferung auf den~~	Die im § 3 angeführte Mengenbegrenzung je Anlieferung auf den Wertstoffhöfen galt an dieser Stelle für alle Bioabfälle im Sinne des Absatz 1. Das heißt sowohl für Grünabfälle, als auch für Küchenabfälle. Da es für die beiden Abfallarten jedoch unterschiedliche Mengenbegrenzungen auf den Wertstoffhöfen gibt, muss diese Passage gestrichen werden. Absatz 3 regelt nun ausschließlich die Entsorgung von Bioabfällen im Holsystem. Die Absätze 5 und 6 wurden im neuen Absatz 5 zusammengefügt. Dieser Absatz 5 regelt nun gebündelt die Überlassung von Bioabfällen auf den Wertstoffhöfen (Bringsystem) inkl.



	Wertstoffhöfen (Anhang II Punkt 3) angeliefert werden. (6) Starkholz (Stämme, Stubben ab einem Durchmesser von ca. 15 cm) aus Hausgärten sollen bis zu max. 1 m³ je Anlieferung auf den Wertstoffhöfen (Anhang II Punkt 3) angeliefert werden. (7) Weihnachtsbäume können auf den Wertstoffhöfen abgegeben oder an festgelegten Abholtagen bis spätestens 6:00 Uhr, jedoch frühestens ab 18:00 Uhr des Vortages, abgeschmückt und unfallsicher an der dem Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit für Sammelfahrzeuge bereitgestellt werden. Fußgänger, Anwohner und der Straßenverkehr dürfen durch die	~~Wertstoffhöfen (Anhang II Punkt 3) angeliefert werden.~~ ~~(6) Starkholz (Stämme, Stubben ab einem Durchmesser von ca. 15 cm) aus Hausgärten sollen bis zu max. 1 m³ je Anlieferung auf den Wertstoffhöfen (Anhang II Punkt 3) angeliefert werden.~~ (5) Bioabfälle gemäß Abs. 1, die aufgrund ihrer Menge oder Größe nicht in den zugelassenen Bioabfallbehältern gemäß § 19 Abs. 1 Punkt 1 untergebracht werden können, sind auf den Wertstoffhöfen (Anhang II Punkt 3) zu überlassen. Für Grünschnitt, Laub und Strauchwerk gilt eine Mengenbegrenzung von 2 m³ pro Anlieferung. Für Starkholz sowie Nahrungs- und Küchenabfälle liegt die Mengenbegrenzung bei 1 m³ pro Anlieferung. (6) Weihnachtsbäume können auf den Wertstoffhöfen abgegeben oder an festgelegten Abholtagen bis spätestens 6:00 Uhr, jedoch frühestens ab 18:00 Uhr des Vortages, abgeschmückt und unfallsicher an der dem Grundstück nächstgelegenen Haltemöglichkeit für Sammelfahrzeuge bereitgestellt werden. Fußgänger, Anwohner und der Straßenverkehr dürfen durch die	Mengenbegrenzungen der verschiedenen Bioabfallfraktionen. Der alte Absatz 7 wurde neu zu Absatz 6.
--	--	---	--



	Bereitstellung nicht behindert werden. Die Abholtermine und –orte werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.	Bereitstellung nicht behindert werden. Die Abholtermine und –orte werden rechtzeitig ortsüblich bekannt gegeben.	
§ 11 Abs. 1 Papier, Pappe, Kartonagen (Altpapier)	(1) Abfälle, die ausschließlich aus Papier, Pappe oder Kartonagen bestehen und nicht verunreinigt sind (z. B. Druckerzeugnisse u. ä.), sind den zugelassenen Rücknahmeeinrichtungen (Papierabfallbehälter, Wertstoffhöfe und öffentliche Wertstoffcontainerplätze) zu überlassen. Jedes dem Anschlusszwang unterliegende Grundstück wird auf Verlangen des Anschlusspflichtigen mit Papierabfallbehältern gemäß § 19 Abs. 1 Punkt 2 ausgestattet, wobei das Volumen der Papierabfallbehälter in einem angemessenen Verhältnis zu dem auf dem Grundstück benutzten Restabfallbehältervolumen stehen muss. Verunreinigtes Altpapier ist als Restabfall zu entsorgen. Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen, die einem Rücknahmesystem nach dem VerpackG unterliegen, können in die Papierabfallbehälter eingeworfen werden.	(1) Abfälle, die ausschließlich aus Papier, Pappe oder Kartonagen (PPK) bestehen und nicht verunreinigt sind (z. B. Druckerzeugnisse u. ä.), sind den zugelassenen Rücknahmeeinrichtungen Entsorgungseinrichtungen (Papierabfallbehälter, Wertstoffhöfe und öffentliche Wertstoffcontainerplätze) zu überlassen. Jedes dem Anschlusszwang unterliegende Grundstück wird auf Verlangen des Anschlusspflichtigen mit Papierabfallbehältern gemäß § 19 Abs. 1 Punkt 2 ausgestattet, wobei das Volumen der Papierabfallbehälter in einem angemessenen Verhältnis zu dem auf dem Grundstück benutzten Restabfallbehältervolumen stehen muss. Verunreinigtes Altpapier ist als Restabfall zu entsorgen. Verkaufsverpackungen aus Papier, Pappe und Kartonagen, die einem Rücknahmesystem nach dem VerpackG unterliegen, können in die Papierabfallbehälter eingeworfen werden. PPK-Mengen, die über das Volumen	Der Begriff Rücknahmeeinrichtungen basiert auf der gesetzlichen Produktverantwortung von Herstellern und Vertreibern für bestimmte Produktarten, hier Transport- und Umverpackungen aus PPK nach dem Verpackungsgesetz. Die öffentlich-rechtliche Abfallentsorgung für Abfallarten einer Kommune wird über Entsorgungseinrichtungen gesichert. Da PPK-Abfälle aus Haushaltungen der Entsorgungsverantwortung durch den öRE unterliegen, wird der Begriff Rücknahmeeinrichtung gegen Entsorgungseinrichtung ausgetauscht. Da die Volumenbegrenzung der Papierabfallbehälter auf ein angemessenes Verhältnis zum Restabfallbehälter den Schluss zulässt, dass überschüssige PPK-Mengen von der Entsorgung durch den öRE



		des auf dem Grundstück genutzten Papierabfallbehälters hinausgehen, sind auf den Wertstoffhöfen gemäß Anhang II Punkt 3 zu überlassen.	ausgeschlossen sind, wurde der Abs. 1 um den Schlusssatz erweitert.
§ 12 Abs. 1 bis 3 Geringe Mengen gefährlicher Abfälle	(1) Aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die als gefährlich im Sinne der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) gelten, getrennt den mobilen Annahmestellen (Schadstoffmobil), der stationären Annahmestelle nach Anhang II Punkt 2 oder den Wertstoffhöfen nach Anhang II Punkte 3.1, 3.2 und 3.3 zu überlassen. Dazu zählen nach § 5 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung ausgeschlossene Abfälle; z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände, Düngemittel, Leime, sonstige Chemikalien, Batterien. (2) Für die Überlassung gefährlicher Abfälle aus privaten Haushaltungen am Schadstoffmobil sowie an den Wertstoffhöfen gelten die Mengenbegrenzungen nach Anhang III der Abfallentsorgungssatzung.	(1) ~~Abfälle aus privaten Haushaltungen, die als gefährlich im Sinne der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) gelten, sind getrennt den mobilen Annahmestellen (Schadstoffmobil), der stationären Annahmestelle nach Anhang II Punkt 2 oder den Wertstoffhöfen nach Anhang II Punkte 3.1, 3.2 und 3.3 zu überlassen. Dazu zählen nach § 5 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung ausgeschlossene Abfälle; z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Schädlingsbekämpfungs- und Pflanzenschutzmittel, teer- und ölhaltige Rückstände, Düngemittel, Leime, sonstige Chemikalien, Batterien. Gleiches gilt für die Entsorgung geringer Mengen gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach Art und Umfang den in privaten Haushaltungen typischerweise anfallenden Kleinmengen entsprechen.~~	Der Verweis auf § 5 verwirrt an dieser Stelle und ist überflüssig. Gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen sind von dem Entsorgungsausschluss gemäß § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I Nr. 1 ausgenommen. Die Ergänzung in Abs. 2 wurde hinzugefügt, da die Annahme gefährlicher Abfälle am Schadstoffmobil aus logistischen Gründen auf die angegebene Menge begrenzt ist. Inhalte des Anhang 3 wurden der Übersichtlichkeit halber direkt in den Satzungstext (Abs. 2 und 3) aufgenommen. Somit entfällt in der Neufassung der Anhang 3. Die starre Jahresobergrenze von 2000 kg für gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen wird gestrichen. Künftig werden gefährliche Abfälle aus gewerblichen



	(3) Abfälle im Sinne von Abs. 1 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit davon bei dem einzelnen Abfallbesitzer oder –erzeuger jährlich nicht mehr als insgesamt 2000 kg anfallen (geringe Mengen gefährlicher Abfälle), sind getrennt der stationären Annahmestelle (Anhang II Punkt 2) zu überlassen. Gemäß Abfallgebührensatzung § 2 Abs. 5 werden für die Annahme Gebühren erhoben.	(2) Für die Überlassung gefährlicher Abfälle aus privaten Haushaltungen am Schadstoffmobil gilt eine Mengenbegrenzung von 20 kg und eine maximale Gebindegröße von 20 Litern je Anlieferung. Ausgenommen von der Entgegennahme am Schadstoffmobil sind die in Abs. 3 aufgeführten AVV-Schlüsselnummern. (3) An den Wertstoffhöfen gemäß Anhang II Punkte 3.1, 3.2 und 3.3 werden nur folgende gefährliche Abfälle aus privaten Haushaltungen angenommen: <table><tr><th colspan="2">AVV-Schlüsselnummer</th></tr><tr><td>17 02 04*</td><td>Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind</td></tr><tr><td>17 03 03*</td><td>Kohlenteer und teerhaltige Produkte</td></tr><tr><td>17 06 05*</td><td>asbesthaltige Baustoffe</td></tr><tr><td>17 09 03*</td><td>sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten</td></tr></table> An dem Wertstoffhof gemäß Anhang II-Punkt 3.1 wird folgender gefährlicher	AVV-Schlüsselnummer		17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	Herkunftsbereichen nur noch in geringen haushaltsüblichen Mengen angenommen. Die bisherige Regelung führte teils zu einer Inanspruchnahme der kommunalen Annahmestelle durch größere Gewerbebetriebe, was die Lagerkapazitäten und das Personal des öRE bzw. dessen beauftragtem Dritten überlastete. Durch die neu eingeführte Begrenzung wird sichergestellt, dass die Annahmestelle primär für die Bürgerinnen und Bürger sowie für das lokale Kleingewerbe zur Verfügung stehen. Größere Abfallmengen sind von den Betrieben eigenverantwortlich über den privaten Entsorgungsmarkt abzuwickeln.
AVV-Schlüsselnummer													
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind												
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte												
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe												
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten												



		Abfall aus privaten Haushaltungen angenommen: <table><tr><th colspan="2">AVV-Schlüsselnummer</th></tr><tr><td>17 06 03*</td><td>anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält</td></tr></table> Für die aufgeführten Abfallarten gilt jeweils eine Mengengrenzung von maximal 1 m³ je Anlieferung viermal jährlich. Bei der Überlassung gelten die Anlieferbedingungen gemäß Benutzerordnung der Wertstoffhöfe.	AVV-Schlüsselnummer		17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	
AVV-Schlüsselnummer							
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält						
§ 13 ~~Bauabfälle / mineralische Abfälle~~ Bau- und Abbruchabfälle	(1) Bauschutt, Bodenaushub, Straßenaufbruch, Baustellenabfälle mineralischer Art und andere mineralische Abfälle zur Beseitigung sind getrennt der in Anhang II Punkt 4 genannten Abfallentsorgungsanlage zu überlassen, soweit sie nicht nach § 5 Abs. 1 ausgeschlossen sind. § 5 Abs. 6 ist anzuwenden. Abweichend von Satz 1 können mineralische Abfälle aus Haushaltungen bis zu einer Menge von 0,5 m³ je Anlieferung viermal jährlich an den Wertstoffhöfen am Standort Deponie (Anhang II Punkt 3.2) und am Standort Hegelstraße (Anhang II Punkt 3.3) überlassen werden.	(1) Bau- und Abbruchabfälle aus privaten Haushaltungen und in haushaltsüblichen Mengen aus anderen Herkunftsbereichen, die nachweislich nicht verwertet werden können, können bis zu einer Menge von 0,5 m³ je Anlieferung viermal jährlich an den Wertstoffhöfen am Standort Deponie (Anhang II Punkt 3.2) und am Standort Hegelstraße (Anhang II Punkt 3.3) überlassen werden. Abweichend von Satz 1 können Kleinstmengen (z.B. einzelne Fliesen, zerbrochenes Fensterglas) im Restabfallbehälter entsorgt werden, sofern diese das Fassungsvermögen und das zulässige	Der § 13 wurde neu strukturiert. Abs. 1 enthält Regelungen zur Überlassung haushaltsüblicher Mengen Bau- und Abbruchabfälle auf den Wertstoffhöfen und wurde um eine Regelung für Kleinstmengen ergänzt. Der Absatz 3 wurde gestrichen, da Bauarbeiten nicht beim öRE sondern gegebenenfalls gegenüber den Umwelt- und Abfallbehörden anzeigepflichtig ist.				



	Mineralische Abfälle zur Beseitigung bis zu einer Menge von 5 m³ je Anlieferung sind abweichend von Satz 1 gebührenpflichtig an der Umladestation Cottbus (Anhang II Punkt 1) zu überlassen. (2) Verwertbare Bestandteile, insbesondere Beton, Ziegel, Steine, Holz, Kunststoffe, Metall und Pappe sowie Erdaushub sind nach Maßgabe gesonderter Bekanntmachung getrennt zu überlassen. (3) Bauarbeiten, bei denen Abfälle nach Abs. 2 anfallen werden, sind spätestens zwei Wochen vor ihrer Ausführung bei der Stadtverwaltung Cottbus, Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung, Postfach 10 12 35, 03012 Cottbus, anzuzeigen.	Gesamtgewicht des Restabfallbehälters nicht überschreiten. (2) Verwertbare Bestandteile, insbesondere Beton, Ziegel, Steine, Holz, Glas, Kunststoffe, Metall und Pappe sowie Erdaushub sind nach Maßgabe gesonderter Bekanntmachung soweit möglich und zumutbar, getrennt zu überlassen. ~~(3) Bauarbeiten, bei denen Abfälle nach Abs. 2 anfallen werden, sind spätestens zwei Wochen vor ihrer Ausführung bei der Stadtverwaltung Cottbus, Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung, Postfach 10 12 35, 03012 Cottbus, anzuzeigen.~~ (3) Größere Mengen Bau- und Abbruchabfälle, die die Annahmegrenzen gemäß Abs. 1 überschreiten, können kostenpflichtig an den in Anhang II Punkt 1 und Punkt 4 genannten Abfallentsorgungsanlagen überlassen werden. § 5 Abs. 6 gilt entsprechend.	Ein neuer Absatz 3 enthält Regelungen für größere Mengen Bau- und Abbruchabfälle, welche die Annahmegrenze gemäß Abs. 1 überschreiten.
§ 14 Abs. 1 und Abs. 3 Sperrmüll	(1) Abfall aus privaten Haushaltungen, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes, seiner	(1) Abfall aus privaten Haushaltungen, der selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen seines Gewichtes, seiner	Durch die Formulierung „Kein Sperrmüll aus privaten Haushalten ist Sperrmüll aus



	Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte (z. B. Möbel, Matratzen, Kinderwagen, Teppiche, Bretter), ist als Sperrmüll zu entsorgen, soweit dieser Abfall nicht den §§ 10 bis 13 und 15 bis 18 dieser Satzung unterliegt. Kein Sperrmüll aus privaten Haushalten ist Sperrmüll aus Haushaltsauflösungen, Grundstücksentrümpelungen und vergleichbaren Vorgängen. (3) Die Sperrmüllentsorgung durch Abholung am Grundstück (Holsystem) kann zweimal jährlich in Anspruch genommen werden. Der Abfallbesitzer hat die Abholung des Sperrmülls unter Angabe von Art und Menge bei dem mit der Entsorgung beauftragten Dritten telefonisch, per Fax oder per E-Mail anzumelden. Der Abfallbesitzer wird von dem beauftragten Dritten über den Abholtermin informiert.	Sperrigkeit oder Materialbeschaffenheit nicht in die zugelassenen Abfallbehälter passt, diese beschädigen oder das Entleeren erschweren könnte (z. B. Möbel, Matratzen, Kinderwagen, Teppiche, Bretter), ist als Sperrmüll zu entsorgen, soweit dieser Abfall nicht den §§ 10 bis 13 und 15 bis 18 dieser Satzung unterliegt. ~~Kein Sperrmüll aus privaten Haushalten ist Sperrmüll aus Haushaltsauflösungen, Grundstücksentrümpelungen und vergleichbaren Vorgängen.~~ (3) Die Sperrmüllentsorgung durch Abholung am Grundstück (Holsystem) kann zweimal jährlich in Anspruch genommen werden. Der Abfallbesitzer hat die Abholung des Sperrmülls unter Angabe von Art und Menge bei dem mit der Entsorgung beauftragten Dritten telefonisch, per Fax oder per E-Mail anzumelden. Der Abfallbesitzer wird von dem beauftragten Dritten über den Abholtermin informiert. ~~Die Überlassung im Rahmen der Sperrmüllsammlung im Holsystem ist auf haushaltsübliche Mengen beschränkt. Abfälle aus kompletten Haushaltsauflösungen, Grundstücksentrümpelungen oder vergleichbaren~~	Haushaltsauflösungen, Grundstücksentrümpelungen und vergleichbaren Vorgängen.“ befindet sich die Satzung im Widerspruch zum KrWG. Durch den Wortlaut wurde eine Verschiebung der Abfallherkunft vorgenommen, obwohl dies rechtlich nicht möglich ist. Aus diesem Grund wurde der Satz gestrichen. Der Regelungszweck, hier die Regulierung der abzuholenden Sperrmüllmenge, wurde durch eine neue, rechtssichere Formulierung im Absatz 3 neu gefasst.
--	---	---	--



		Vorgängen, die über das Maß der haus- haltsüblichen Mengen hinausgehen, sind dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungs- träger entsprechend Abs. 7 zu überlassen.	
§ 15 Haushaltstypischer Schrott, Altmetalle Altmetalle und Alttexti- lien Abs. 1, 3, 4, 5 und 6	(1) Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen (z. B. gusseiserne und verzinkte Badewannen, Fahrräder, Rohre, Metallbettgestelle, Gegenstände aus Weißblech oder Aluminium) sind als Schrott zu entsorgen. (3) Alternativ zu Abs. 2 kann Schrott auch im Bringsystem an den Wertstoffhöfen (Anhang II Punkt 3) abgegeben werden.	(1) Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen (z. B. gusseiserne und verzinkte Badewannen, Fahrräder, Rohre, Metallbettgestelle, Gegenstände aus Weißblech oder Aluminium) sind als Schrott Altmetall zu entsorgen. (3) Alternativ zu Abs. 2 kann Schrott Altmetall auch im Bringsystem auf den Wertstoffhöfen (Anhang II Punkt 3) abgegeben werden. (4) Alttextilien im Sinne dieser Satzung sind ausschließlich gut erhaltene, saubere und tragfähige Kleidungsstücke, tragbare Schuhe (paarweise gebündelt) sowie gebrauchsfähige Heim- und Haustextilien aus privaten Haushaltungen, die für eine direkte Wiederverwendung geeignet sind. (5) Alttextilien gemäß Abs. 4 sind den im Gebiet der Stadt Cottbus/Chósebusz und auf den Wertstoffhöfen (Anhang II Punkt 3) aufgestellten Sammelbehältern von gemeinnützigen und gewerblichen Sammlern	In den Abs. 1 und 3 wurde der umgangssprachlich verwendete Begriff Schrott gegen Altmetall ausgetauscht, da dieser Begriff fachlich präziser ist. Die Neufassung der Absätze 4 bis 6 ist aufgrund der gesetzlichen Vorgabe im § 20 Abs. 2 Nr. 6 KrWG unerlässlich. Seit dem 01.01.2025 sind öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger zur getrennten Sammlung von Textilabfällen verpflichtet. Um dieser Pflicht rechtssicher nachzukommen mussten Begriffsbestimmungen, Entsorgungswege und Ausschlusskriterien für Alttextilien in die Abfallentsorgungssatzung aufgenommen werden.



		zu überlassen, sofern diese Sammlungen gemäß § 18 KrWG angezeigt und zugelassen wurden. (6) Nicht mehr tragfähige, zerschlissene, beschädigte, nasse, verschmutzte oder schadstoffbelastete Kleidungsstücke, Textilwaren, Matratzen, Teppiche, Stoff- und Gewebereste sowie kaputte und einzelne Schuhe, gelten als nicht verwertbare Alttextilien und sind über den Restabfallbehälter gemäß § 19 Abs. 1 Punkt 3 zu entsorgen.	
§ 16 Altbatterien	Altbatterien i.S.d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) aus privaten Haushaltungen sind, sofern sie nicht an den Vertreiber i.S.d. § 9 BattG zurückgegeben werden, getrennt den mobilen Annahmestellen (Schadstoffmobil) oder der Stationären Annahmestelle für schadstoffhaltige Abfälle nach Anhang II Punkt 2 zu überlassen.	Gemäß § 6 BattDG sind Altbatterien vom Endnutzer einer vom Restabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Gerätealtbatterien und LV-Altbatterien (Altbatterien für leichte Verkehrsmittel) aus privaten Haushaltungen sind, sofern sie nicht an den Händler gemäß § 14 BattDG zurückgegeben werden, den mobilen Annahmestellen (Schadstoffmobil), der stationären Annahmestelle (Anhang II Punkt 2) oder auf den Wertstoffhöfen (Anhang II Punkt 3) zu überlassen. Lithium-Ionen-Batterien sind vom Endnutzer vor Überlassung durch Abkleben der	Das Batteriegesetz wurde (mit Ausnahme des § 17, welcher erst am 18.08.2026 außer Kraft tritt) zum 30.09.2025 aufgehoben und durch das Batteriedurchführungsgesetz ersetzt. Der § 16 Altbatterien wurde entsprechend überarbeitet. Der örE ist gemäß § 15 BattDG verpflichtet, von den insgesamt 5 Batteriekategorien (Elektrofahrzeugbatterie, LV-Batterie, Starterbatterie, Industriebatterie und Gerätealtbatterien) Gerätealtbatterien



		Pole gegen Kurzschluss und Beschädigungen zu sichern.	und LV-Altballerrien unentgeltlich anzunehmen.
§ 17 Abs. 7 Elektro- und Elektro- nikaltgeräte	(7) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten aus dem Gebiet der Stadt, die von Gewerbetreibenden oder Vertreibern mit einer Niederlassung in der Stadt angenommen und der Stadt als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger übergeben werden, sind von den Gewerbetreibenden oder Vertreibern an der Sammelstelle am Wertstoffhof gemäß Anhang II Punkt 3.1 zu den Öffnungszeiten gemäß Anhang II Punkt 3 anzuliefern. Bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1 (Wärmeüberträger), 4 (Großgeräte) und 6 (Photovoltaikmodule) nach § 14 Abs. 1 Satz 1 ElektroG sind Anlieferort und –zeitpunkt vorab mit dem Betreiber der Sammelstelle abzustimmen.	(7) Elektro- und Elektronikaltgeräte aus privaten Haushalten aus dem Gebiet der Stadt, die von Gewerbetreibenden oder Vertreibern mit einer Niederlassung in der Stadt angenommen und der Stadt als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger übergeben werden, sind von den Gewerbetreibenden oder Vertreibern an der Sammelstelle am Wertstoffhof gemäß Anhang II Punkt 3.1 ~~zu den Öffnungszeiten gemäß Anhang II Punkt 3~~ anzuliefern. Bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der Gruppen 1 (Wärmeüberträger), 4 (Großgeräte) und 6 (Photovoltaikmodule) nach § 14 Abs. 1 Satz 1 ElektroG sind Anlieferort und –zeitpunkt vorab mit dem Betreiber der Sammelstelle abzustimmen.	Die Angabe von Öffnungszeiten der Entsorgungsanlagen im Anhang II wird gestrichen. Eine ausführliche Begründung erfolgt im Änderungspunkt des Anhang II.
§ 19 Abs. 1 Punkt 1, Abs. 2, Abs. 3 Abfallbehälter	(1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind die folgenden Abfallbehälter zugelassen: 1. für Bioabfälle schwarze Abfallbehälter mit braunem Deckel mit jeweils	(1) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind die folgenden, ~~durch den Entsorgungsträger oder dessen beauftragten Dritten mit einem Identifikationschip (Transponder) ausgerüsteten~~ Abfallbehälter zugelassen:	Im Rahmen der Neugründung der ÖPP werden alle von der Stadt zugelassenen Abfallbehälter mit einem Identifikationschip ausgestattet.



	120 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 48 kg 500 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 202 kg (2) Die Abfallbehälter werden auf Antrag des Anschlusspflichtigen beim Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung von dem beauftragten Dritten gestellt und gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über. (3) Die An-, Ab- und Ummeldung der Abfallbehälter ist bis zum 15. des Monats für den ersten Tag des Folgemonats beim Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung möglich.	1. für Bioabfälle schwarze Abfallbehälter mit braunem Deckel mit jeweils 120 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 48 kg ~~500 l Fassungsvermögen, maximales Füllgewicht 202 kg~~ (2) Die Abfallbehälter werden auf Antrag des Anschlusspflichtigen ~~beim Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung~~ bei der Stadt von dem beauftragten Dritten gestellt und gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über. (3) Die An-, Ab- und Ummeldung der Abfallbehälter ist bis zum 15. des Monats für den ersten Tag des Folgemonats ~~beim Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung~~ bei der Stadt möglich.	Der 500-Liter-Bioabfallbehälter wird zukünftig nicht mehr angeboten, da er sich in der Praxis nicht bewährt hat (Fehlbefüllungen, zu hohes Gewicht, Umkipppgefahr). Alternativ können anstelle eines 500-Liter-Bioabfallbehälters mehrere 120-Liter-Bioabfallbehälter aufgestellt werden. Mit dem Verweis auf die Stadt, anstelle des konkreten Amtes bzw. Servicebereiches ist zukünftig bei verwaltungsinternen Umstrukturierungen keine Satzungsänderung mehr notwendig.
§ 22 Abs. 4 Bereitstellung der Abfallbehältnisse	(4) Bereitgestellte Abfallbehälter, die nicht gemäß § 19 Abs. 2 beim Amt für Abfallwirtschaft und Straßenreinigung beantragt und vom beauftragten Dritten bereitgestellt wurden, sind von der Entleerung ausgeschlossen.	(4) Bereitgestellte Abfallbehälter, die nicht gemäß § 19 Abs. 2 ~~beim Amt für Abfallwirtschaft und Straßenreinigung~~ bei der Stadt beantragt und vom beauftragten Dritten bereitgestellt wurden, sind von der Entleerung ausgeschlossen.	Folgeänderung aus § 19 Abs. 2



§ 24 Abs. 1 Benutzung und Be- handlung der Abfallbe- hälter	(1) Der Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die Abfallbehälter in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.	(1) Der Anschlusspflichtige muss dafür sorgen, dass die Abfallbehälter einschließlich des durch den Entsorgungsträger oder dessen beauftragten Dritten am Abfallbehälter angebrachten Transponders in einem gebrauchsfähigen, sauberen und unfallsicheren Zustand erhalten und sorgfältig verwahrt werden. Die Beschädigung oder der Verlust von Abfallbehältern und den angebrachten Transpondern ist der Stadt unverzüglich anzuzeigen.	Die Ergänzungen im Absatz 1 ergeben sich aus der Ausstattung der Abfallbehälter mit Transpondern.
§ 32 Ordnungswidrigkeiten	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 5 Abs. 4 der Verpflichtung, die von der Entsorgung durch die Stadt ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfälle nicht mit anderen Abfällen zu vermischen, nicht nachkommt; 2. entgegen § 5 Abs. 5 ausgeschlossene Stoffe der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt; 3. entgegen § 5 Abs. 6 Abfälle nicht einer von der Stadt bestimmten Abfallentsorgungsanlage überlässt, entgegen den Benutzungsordnungen der in Anhang II genannten	(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 5 Abs. 4 der Verpflichtung, die von der Entsorgung durch die Stadt ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfälle nicht mit anderen Abfällen zu vermischen, nicht nachkommt; 2. entgegen § 5 Abs. 5 ausgeschlossene Stoffe der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt; 3. entgegen § 5 Abs. 6 Abfälle nicht einer von der Stadt bestimmten Abfallentsorgungsanlage überlässt, entgegen den Benutzungsordnungen der in Anhang II genannten	Die Änderungen im § 32 sind Folgeänderungen. Die im Rahmen der Änderungssatzungen hinzugefügten Punkte 33. und 34. wurden chronologisch neu sortiert.



	Abfallentsorgungsanlagen/Annahmestellen Dritter die Regelungen nicht beachtet, den Weisungen des Personals nicht folgt oder falsche Angaben zur Herkunft der Abfälle oder zur Abfallart macht; - entgegen § 7 Abs. 1 dem Anschlusszwang nicht nachkommt; - entgegen § 7 Abs. 3 und 4 dem Benutzungszwang nicht nachkommt; - entgegen § 9 Abs. 1 Abfälle nicht getrennt zur Überlassung bereit hält; - entgegen § 10 Abs. 3 nicht kompostierbare Abfälle in die Bioabfallbehälter einfüllt; - entgegen § 11 Abs. 1 Papier, Pappe und Kartonagen nicht den zugelassenen Rücknahmeeinrichtungen überlässt; - entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle gemäß § 11 Abs. 1 und sonstige Abfälle neben den zugelassenen Rücknahmeeinrichtungen ablagert; - entgegen § 11 Abs. 3 Restabfälle und sonstige Abfälle in den für Altpapier	Abfallentsorgungsanlagen/Annahmestellen Dritter die Regelungen nicht beachtet, den Weisungen des Personals nicht folgt oder falsche Angaben zur Herkunft der Abfälle oder zur Abfallart macht; - entgegen § 7 Abs. 1 dem Anschlusszwang nicht nachkommt; - entgegen § 7 Abs. 3 und 4 dem Benutzungszwang nicht nachkommt; - entgegen § 9 Abs. 1 Abfälle nicht getrennt zur Überlassung bereit hält; - entgegen § 10 Abs. 3 nicht kompostierbare Abfälle in die Bioabfallbehälter einfüllt; - entgegen § 11 Abs. 1 Papier, Pappe und Kartonagen nicht den zugelassenen ~~Rücknahmeeinrichtungen~~ Entsorgungseinrichtungen überlässt; - entgegen § 11 Abs. 2 Abfälle gemäß § 11 Abs. 1 und sonstige Abfälle neben den zugelassenen ~~Rücknahmeeinrichtungen~~ Entsorgungseinrichtungen ablagert; - entgegen § 11 Abs. 3 Restabfälle und sonstige Abfälle in den für Altpapier	
--	---	---	--



	zugelassenen Rücknahmeeinrichtungen überlässt; 11. entgegen § 12 Abs. 1 und 3 die gefährlichen Abfälle nicht an den Annahmestellen überlässt; 12. entgegen § 13 Abs. 1 und 2 Bauabfälle/mineralische Abfälle nicht getrennt überlässt; 13. entgegen § 13 Abs. 3 Bauarbeiten, bei denen Abfälle nach § 13 Abs. 1 und 2 anfallen, nicht 2 Wochen vor Beginn der Ausführung anzeigt; 14. entgegen § 14 Abs. 1 Abfälle, die kein Sperrmüll sind, zum Einsammeln und Befördern durch die Sperrmüllabfuhr bereitstellt; 15. entgegen § 14 Abs. 2 Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen, der nach seiner Art und Menge nicht dem Sperrmüll aus Haushaltungen entspricht, bereitstellt; 16. entgegen § 14 Abs. 3 Sperrmüll ohne rechtzeitige Anmeldung und nicht im Rahmen der Sperrmüllsammlung bereitstellt; 17. entgegen § 14 Abs. 4 Sperrmüll außerhalb des vorgesehenen Abfuhrtermins	zugelassenen ~~Rücknahmeeinrichtungen~~ Entsorgungseinrichtungen überlässt; 11. entgegen § 12 Abs. 1 und 3 die gefährlichen Abfälle nicht an den Annahmestellen überlässt; 12. entgegen § 13 Abs. 1 und 2 ~~Bauabfälle/mineralische Abfälle~~ Bau- und Abbruchabfälle nicht getrennt überlässt; ~~13. entgegen § 13 Abs. 3 Bauarbeiten, bei denen Abfälle nach § 13 Abs. 1 und 2 anfallen, nicht 2 Wochen vor Beginn der Ausführung anzeigt;~~ 13. entgegen § 14 Abs. 1 Abfälle, die kein Sperrmüll sind, zum Einsammeln und Befördern durch die Sperrmüllabfuhr bereitstellt; 14. entgegen § 14 Abs. 2 Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen, der nach seiner Art und Menge nicht dem Sperrmüll aus Haushaltungen entspricht, bereitstellt; 15. entgegen § 14 Abs. 3 Sperrmüll ohne rechtzeitige Anmeldung und nicht im Rahmen der Sperrmüllsammlung bereitstellt;	
--	---	--	--



	in den öffentlichen Verkehrsraum bringt oder dort belässt oder ihn an den Abholtagen so im öffentlichen Verkehrsraum aufstellt oder ablagert, dass der Verkehr unnötig behindert wird; 18. entgegen § 14 Abs. 5 die Abfälle nicht unverzüglich entfernt und einer geordneten Entsorgung zuführt; 19. entgegen § 15 Abs. 1 und 4 Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen nicht als Schrott über die angebotenen Sammel-systeme gemäß § 15 Abs. 2 und 3 entsorgt oder nicht ebenerdig und unfallsicher am Straßenrand bereitstellt; 20. entgegen § 16 Altbatterien nicht an den Annahmestellen überlässt; 21. entgegen § 17 Abs. 1 Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht den angebotenen Sammel-systemen überlässt; 22. entgegen § 18 Abs. 1 Restabfälle nicht in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitstellt; 23. entgegen § 18 Abs. 3 andere Stoffe als Restabfälle in den Restabfallbehältern bereitstellt; 24. entgegen § 20 Abs. 1 bis 5 als Anschlusspflichtiger ein zu geringes	16. entgegen § 14 Abs. 4 Sperrmüll außerhalb des vorgesehenen Abfuhrtermins in den öffentlichen Verkehrsraum bringt oder dort belässt oder ihn an den Abholtagen so im öffentlichen Verkehrsraum aufstellt oder ablagert, dass der Verkehr unnötig behindert wird; 17. entgegen § 14 Abs. 5 die Abfälle nicht unverzüglich entfernt und einer geordneten Entsorgung zuführt; 18. entgegen § 15 Abs. 1 ~~und 4~~ Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen nicht als ~~Schrott~~ Altmetall über die angebotenen Sammel-systeme gemäß § 15 Abs. 2 und 3 entsorgt oder nicht ebenerdig und unfallsicher am Straßenrand bereitstellt; 19. entgegen § 16 Altbatterien nicht an den Annahmestellen überlässt; 20. entgegen § 17 Abs. 1 Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht den angebotenen Sammel-systemen überlässt; 21. entgegen § 18 Abs. 1 Restabfälle nicht in den zugelassenen Restabfallbehältern bereitstellt;	
--	---	--	--



	Behältervolumen anfordert, übernimmt und für die Benutzung bereithält; 25. entgegen § 22 Abs. 1 Abfallbehälter nicht geschlossen neben dem Fahrbahnrand bereitstellt und entgegen § 24 Abs. 3 Abfälle neben dem Abfallbehälter abstellt oder Abfallbehälter so befüllt, dass sich der Deckel nicht schließen lässt und/oder das zulässige Gesamtgewicht gemäß § 19 Abs. 1 überschritten wird. 26. entgegen § 22 Abs. 2 Abfallbehälter nach der Entleerung nicht wieder unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt; 27. entgegen § 22 Abs. 5 nicht den von der Stadt vorgegebenen Bereitstellungsort nutzt; 28. entgegen § 24 Abs. 1 die Beschädigung oder den Verlust von Abfallbehältern nicht unverzüglich der Stadt anzeigt; 29. entgegen § 24 Abs. 2 Abfallbehälter so befüllt, dass diese beschädigt oder eine Entleerung nicht mühe- und gefahrlos ausgeführt werden kann, Abfälle in die Abfallbehälter einschlämmt oder mit	22. entgegen § 18 Abs. 3 andere Stoffe als Restabfälle in den Restabfallbehältern bereitstellt; 23. entgegen § 20 Abs. 1 bis 5 als Anschlusspflichtiger ein zu geringes Behältervolumen anfordert, übernimmt und für die Benutzung bereithält; 24. entgegen § 22 Abs. 1 Abfallbehälter nicht geschlossen neben dem Fahrbahnrand bereitstellt und entgegen § 24 Abs. 3 Abfälle neben dem Abfallbehälter abstellt oder Abfallbehälter so befüllt, dass sich der Deckel nicht schließen lässt und/oder das zulässige Gesamtgewicht gemäß § 19 Abs. 1 überschritten wird. 25. entgegen § 22 Abs. 2 Abfallbehälter nach der Entleerung nicht wieder unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt; 26. entgegen § 22 Abs. 5 nicht den von der Stadt vorgegebenen Bereitstellungsort nutzt; 27. entgegen § 24 Abs. 1 die Beschädigung oder den Verlust von Abfallbehältern einschließlich des am Abfallbehälter	
--	---	--	--



	mechanischen Hilfsmitteln in die Abfallbehälter einpresst oder brennende, glühende Gegenstände oder heiße Asche einfüllt; 30. entgegen § 24 Abs. 5 als Abfallbesitzer bei ihm angefallene Abfälle ohne Vorliegen einer rechtsgültigen Gestattung in Abfallbehälter einfüllt, die den Anschlusspflichtigen eines anderen Grundstückes zur Verfügung gestellt worden sind; 31. entgegen § 28 Abs. 5 zum Einsammeln bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt; 32. entgegen § 29 Abs. 1 bis 4 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt, 33. entgegen § 24 Abs. 3 Abfälle neben dem Abfallbehälter abstellt oder das zulässige Gesamtgewicht des Abfallbehälters gemäß § 19 Abs. 1 überschreitet. 34. entgegen § 25 Abfälle, die nicht bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Straßenverkehr anfallen, in öffentlich aufgestellte	angebrachten Transponders nicht unverzüglich der Stadt anzeigt; 28. entgegen § 24 Abs. 2 Abfallbehälter so befüllt, dass diese beschädigt oder eine Entleerung nicht mühe- und gefahrlos ausgeführt werden kann, Abfälle in die Abfallbehälter einschlämmt oder mit mechanischen Hilfsmitteln in die Abfallbehälter einpresst oder brennende, glühende Gegenstände oder heiße Asche einfüllt; 29. entgegen § 24 Abs. 3 Abfälle neben dem Abfallbehälter abstellt oder das zulässige Gesamtgewicht des Abfallbehälters gemäß § 19 Abs. 1 überschreitet; 31. entgegen § 24 Abs. 5 als Abfallbesitzer bei ihm angefallene Abfälle ohne Vorliegen einer rechtsgültigen Gestattung in Abfallbehälter einfüllt, die den Anschlusspflichtigen eines anderen Grundstückes zur Verfügung gestellt worden sind; 32. entgegen § 25 Abfälle, die nicht bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am	
--	--	---	--



	Abfallbehälter einfüllt oder daneben stellt.	Straßenverkehr anfallen, in öffentlich aufgestellte Abfallbehälter einfüllt oder daneben stellt; 33. entgegen § 28 Abs. 5 zum Einsammeln bereitgestellte Abfälle durchsucht oder mitnimmt; 34. entgegen § 29 Abs. 1 bis 4 seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt.	
--	--	---	--